

Vorkaufsortsgesetz „Hachez-Quartier Westerstraße“

Inkrafttreten: 10.10.2019
Fundstelle: Brem.ABl. 2019, 1198

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Ortsgesetz gilt für ein Gebiet zwischen den Straßen Süderstraße, Westerstraße, Kleine Johannisstraße und Große Annenstraße im Ortsteil Bremer Neustadt und umfasst die Gemarkung VL N III Flurstücke 638/4, 638/6, 639/2, 367/1, 367/3, 374/2, 383/6 sowie VL N III, Flurstücke 330/2, 335, 337/1, 342/1, 347/1, 352. Das Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1: 1 000 in [Anlage 1](#) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Ortsgesetzes. Eine Ausfertigung des Lageplans liegt bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

§ 2 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadtgemeinde Bremen steht für die in [§ 1](#) bezeichneten Grundstücke ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadtgemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 1. Oktober 2019

Der Senat

Anlage:

Anlage 1: Lageplan

